

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 247/11 B

L 13 R 337/09 (Bayerisches LSG)
S 9 R 284/05 SK (SG Regensburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Oktober 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 18. Mai 2011 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichte-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 18.5.2011 hat das Bayerische LSG den vom Kläger im Zugunstenverfahren geltend gemachten Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint. Der Kläger erfülle nicht die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die begehrte Rente. Die Anerkennung der Zeiten vom 23.3.1983 bis 13.6.1983 und vom 17.11.1983 bis 31.12.1985 komme weder nach dem Fremdrentengesetz noch nach dem für den Kläger noch geltenden Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten- und Unfallversicherung vom 9.10.1975 (*BGBI II 1976, 396*) in Betracht.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Nichtzulassungsbeschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 15.9.2011 genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).
- 5 Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Kläger bezeichnet schon keine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung zur Auslegung, zum Anwendungsbereich oder zur Vereinbarkeit einer bestimmten Vorschrift mit höherrangigem Recht, die in einem Revisionsverfahren noch geklärt werden müsste.
- 6 Er trägt vor, aufgrund der "besonderen Konstellation" habe der Fall grundsätzliche Bedeutung. "Die Frage, wo die Grenzen der Übertragbarkeit von deutschen Maßstäben auf im Zuge der bilateralen Anerkennung von durch einen Unterzeichnerstaat im Allgemeinen und hier speziell



einem Unterzeichnerstaat des DPSVA 1975 geschaffenen Lebenssachverhalten liegen", sei weiterhin klärungsbedürftig. Auch habe das BSG die Frage, "ob tatsächlich wie vom Bayerischen Landessozialgericht angenommen die Umstände des Einzelfalls gar nicht oder wie vom Kläger vertreten, Teil der Frage nach der Gleichstellung von polnischen mit deutschen Rentenberechtigten sein muss", noch nicht entschieden. Die Frage, "ob ... die Frage der Gleichstellung von polnischen mit deutschen Arbeitnehmern nach dem DPSVA 1975 unmittelbar oder unter Einbeziehung der besonderen Umstände des Einzelfalls zu erfolgen hat", sei "klärungsfähig und für die Frage, ob der Kläger die begehrte Rente in Deutschland erhält auch entscheidungserheblich". Das angefochtene Urteil beruhe auf der "Rechtsauffassung, dass weil bei deutschen Seeleuten für den Fall der Entsendung auf Schiffe unter Drittstaatenflagge eine Sozialversicherung grundsätzlich ausscheide, dies auch für polnische Seeleute nicht anders angenommen werden könne". Außerdem beruhe es auf der "Rechtsauffassung, dass eine Beitragszahlung nur in nachgewiesenen Beitragsflüsse begründet sein kann und nicht auch schon in dem staatlichen Versprechen, dass ein Rentenanspruch bestehe".

- 7 Selbst wenn sich aus diesem Vortrag eine oder mehrere konkrete Rechtsfragen formulieren ließen, die im vorliegenden Fall klärungsfähig (entscheidungserheblich) wären, was nicht Aufgabe des Revisionsgerichts ist, so zeigt der Kläger in der Beschwerdebegründung nicht auf, dass sich deren Beantwortung nicht schon aus dem Gesetz oder aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt, die Rechtsfragen mithin noch nicht geklärt bzw weiterhin klärungsbedürftig sind. Er benennt weder konkrete Rechtsnormen noch befasst er sich mit Rechtsprechung des BSG zu den von ihm angedeuteten Problemkreisen und prüft daher auch nicht, ob sich diese hierdurch beantworten ließen. Allein der Umstand, dass der Kläger die Rechtsauffassung des LSG im angefochtenen Urteil für unrichtig hält, vermag die substantiierte Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht zu ersetzen (*vgl stRspr, zB BSG vom 26.6.1975 - SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

